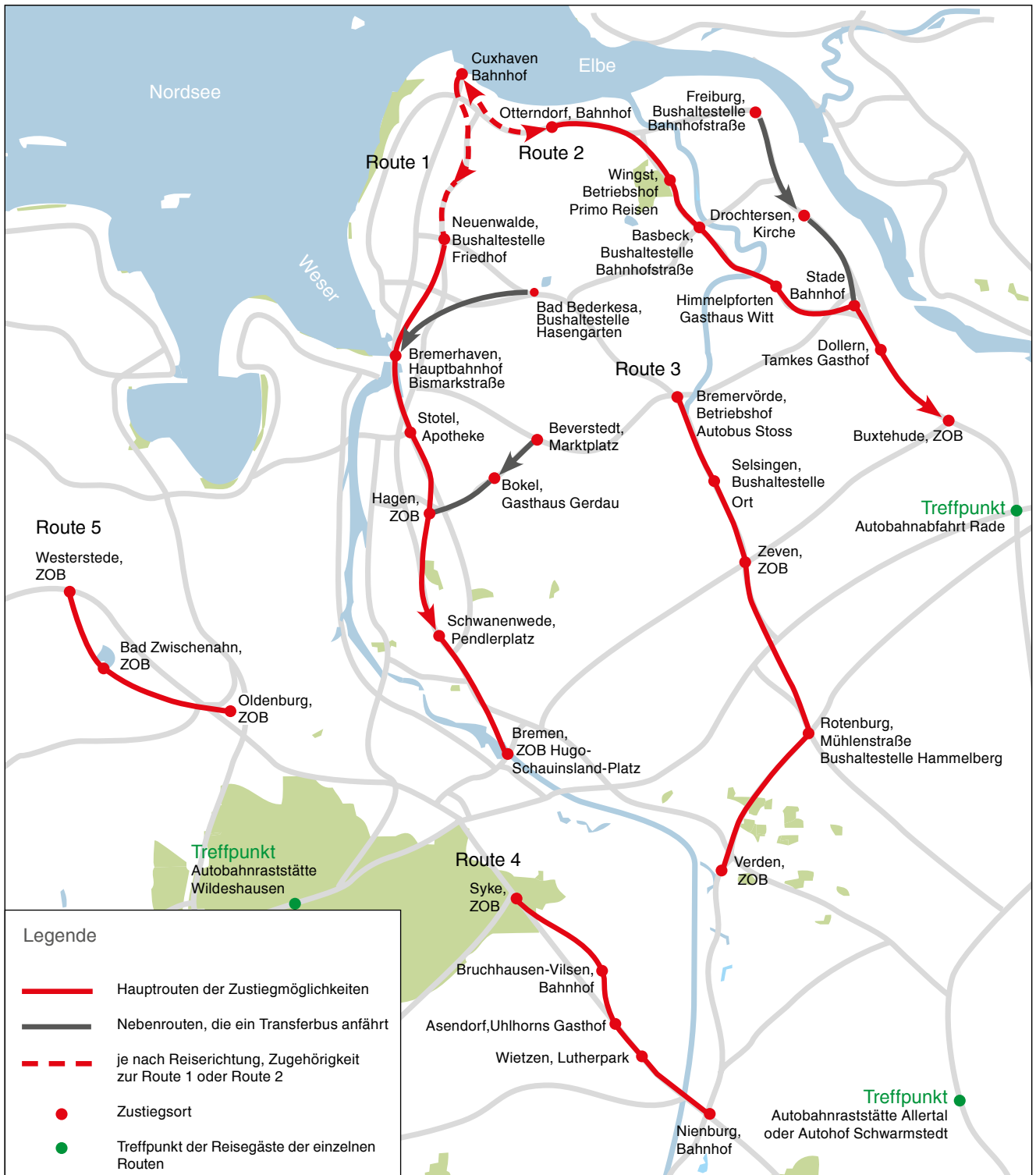


Zustiegmöglichkeiten

Übersicht der Zustiege



Routenplan

Route 1 – Zustiegstellen

- Cuxhaven, Bahnhof
- Neuenwalde, Bushaltestelle Friedhof
- Bremerhaven, Hauptbahnhof Bismarkstraße
- Stotel, Apotheke
- Hagen, ZOB
- Schwanenwede, Autobahn Pendlerparkplatz
- Bremen, ZOB Hugo-Schauinsland-Platz

Route 2 – Zustiegstellen

- Otterndorf, Bahnhof
- Wingst, Betriebshof Primo Reisen
- Basbeck, Bushaltestelle Bahnhofstraße
- Himmelpforten, Gasthaus Witt
- Stade, Bahnhof
- Dollern, Tamkes Gasthof B73
- Buxtehude, ZOB

Route 3 – Zustiegstellen

- Bremervörde, Betriebshof Autobus Stoss
- Selsingen, Bushaltestelle Ort
- Zeven, ZOB
- Rotenburg, Mühlenstraße, Bushaltestelle Hammelberg
- Verden, ZOB

Route 4 – Zustiegstellen

- Syke, ZOB
- Bruchhausen-Vilsen, Bahnhof
- Asendorf, Uhlhorns Gasthof
- Wietzen, Lutherpark
- Nienburg, Bahnhof

Route 5 – Zustiegstellen

- Westerstede, ZOB
- Bad Zwischenahn, ZOB
- Oldenburg, ZOB

Neben-Routen (Zubringer-Bus)

- Freiburg, Bushaltestelle Bahnhofstraße
- Drochtersen, Kirche
- Bad Bederkesa, Bushaltestelle Hasengarten
- Beverstedt, Marktplatz
- Bokel, Gasthaus Gerdau

Treffpunkte

- für Reisen in Richtung Norden und Osten: Autobahnabfahrt Rade
- für Reisen in Richtung Westen: Autobahnraststätte Wildeshausen
- für Reisen in Richtung Süden: Autobahnraststätte Allertal oder Autohof Schwarmstedt

Sie können zwischen zwei Zustiegvarianten wählen:

Sie nutzen unseren Abholservice von zu Hause, der bereits im Reisepreis enthalten ist. Ein Taxi oder ein Zubringer-Kleinbus von Primo Reisen holt Sie von der Haustür ab. Oder Sie kommen zu einer der Zustiegstellen (auf der Karte als rote Punkte dargestellt) Hier bekommen Sie € 15,- pro Person auf den Reisepreis vergütet. Haben Sie zu diesem Thema noch Fragen? Dann rufen Sie uns unter unserer Buchungs-Hotline 0800 127 1000 an. Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen. Angenehme Reise!

Allgemeine Reisebedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) über den Reisevertrag Anwendung finden. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Primo Reisen zu Stande kommenden Reisevertrages und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung für Mitreisende: **1.1** Für alle Buchungswege gilt: **a)** Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von Primo Reisen für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Primo Reisen nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Primo Reisen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht von Primo Reisen herausgegeben werden, sind für Primo Reisen und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von Primo Reisen gemacht wurden. **b)** Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. **c)** Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von Primo Reisen vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Primo Reisen vor, an das Primo Reisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist Primo Reisen die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt. **1.2** Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt: **a)** Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Primo Reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. **b)** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch Primo Reisen zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Primo Reisen dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.

2. Bezahlung: **2.1** Primo Reisen und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherheitsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises, zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. **2.2** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Primo Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

3. Leistungsänderungen: **3.1** Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Primo Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Bei von Primo Reisen nicht verschuldeten Umständen, z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, widrige Wetterverhältnisse, technische Defekte, behördliche Anordnungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt (z.B. Schließungen von Schleusen) und andere von Primo Reisen nicht zu vertretende Faktoren, ist Primo Reisen berechtigt, die Fahrpläne umzustellen oder andere Transportmittel einzusetzen. **3.2** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **3.3** Primo Reisen ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. **3.4** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Primo Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Primo Reisen über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise Primo Reisen gegenüber geltend zu machen. Tritt der Kunde die Reise dennoch in Kenntnis des Umfangs der Leistungsänderung an, so ist eine mit der Änderung begründete Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt oder eine Minderung des Reisepreises ausgeschlossen.

4. Preiserhöhung: **4.1** Primo Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abga-

ben für bestimmte Leistungen (wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren, Steuern, Kerosinzuschläge, etc.) oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern: **a)** Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages zugrunde gelegten Beförderungskosten, insbesondere durch eine Erhöhung der Treibstoffkosten und Versicherungsprämien, so kann Primo Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen: (i) Bei einer auf den Sitzplatz bzw. das Bett bezogenen Erhöhung kann Primo Reisen von dem Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. (ii) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Dies umfasst insbesondere auch Mehrkosten (vor allem Treibstoffkosten) die von der Reederei des betreffenden Schiffes, mit dem die Beförderung etwa durchgeführt wird, für die Fluss- bzw. Seestrecke gefordert werden. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz bzw. das Bett kann Primo Reisen vom Reisenden verlangen. **b)** Werden die bei Abschluss des Reisevertrages zugrunde gelegten Abgaben (wie Hafengebühren) gegenüber Primo Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. **c)** Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Primo Reisen verteuert hat. **d)** Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für Primo Reisen nicht vorhersehbar waren. **e)** Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Über Preisänderungen wird Primo Reisen den Kunden unverzüglich informieren. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde/Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem Primo Reisen-Programm schriftlich zu verlangen, wenn Primo Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. **4.2** Der Kunde/Reisende hat seine unter **4.1.e)** genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Primo Reisen über die Preiserhöhung Primo Reisen gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten: 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Primo Reisen zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. **5.2** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Primo Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Primo Reisen, soweit der Rücktritt nicht von Primo Reisen zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. **5.3** Primo Reisen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

a) Reisen nach Baltikum, Irland, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, Schottland, Skandinavien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn: Bis 42. Tag vor Reiseantritt 10%, ab 41. bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%, ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 50%, ab 21. bis 10. Tag vor Reiseantritt 75%, ab dem 9. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises.

b) Fluss- und Hochseekreuzfahrten, Rad-Schiffstreisen: Bis 42. Tag vor Reiseantritt 10%, ab 41. bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%, ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 50%, ab 21. bis 10. Tag vor Reiseantritt 75%, ab dem 9. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises.

c) Flugpauschalreisen: Bis 42. Tag vor Reiseantritt 10%, ab 41. bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%, ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 50%, ab 21. bis 10. Tag vor Reiseantritt 75%, ab dem 9. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises.

d) Andere Reisearten: Bis 28. Tag vor Reiseantritt 10%, ab 27. bis 22. Tag vor Reiseantritt 15%, ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 25%, ab 14. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises. **5.4** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Primo Reisen nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. **5.5** Primo Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Primo Reisen nachweist, dass Primo Reisen wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Primo Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. **5.6** Das gesetzliche Recht

des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen **Ersatzteilnehmer** zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen: 6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Primo Reisen bei Einhaltung der nachstehenden Frist ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben. Dieses beträgt € 15,- bis zum 28. Tag vor Reiseantritt. **6.2** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer **5.2** bis **5.5** zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung: Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Primo Reisen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl: Primo Reisen kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn Primo Reisen **a)** in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat, und **b)** in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens am 14. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Primo Reisen unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen: Primo Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von Primo Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Primo Reisen, so behält Primo Reisen den Anspruch auf den Reisepreis; Primo Reisen muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Primo Reisen aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der Primo Reisen von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden: 10.1 Reiseunterlagen: Der Kunde hat Primo Reisen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der von Primo Reisen mitgeteilten Frist erhält. **10.2** Mängelanzeige/Abhilfeverlangen: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Versäumt der Reisende schuldhaft Primo Reisen einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Primo Reisen am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von Primo Reisen am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel Primo Reisen an ihren Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit des Vertreters von Primo Reisen bzw. von Primo Reisen wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Der Vertreter von Primo Reisen ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. **10.3** Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, Primo Reisen erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er Primo Reisen zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Primo Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, Primo Reisen erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird. **10.4** Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung: Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Primo Reisen dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei

Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Primo Reisen anzuzeigen.

11. Beschränkung der Haftung: 11.1 Die vertragliche Haftung von Primo Reisen für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit Primo Reisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montreale Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt. 11.2 Primo Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Primo Reisen sind. Primo Reisen haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten Primo Reisen ursächlich geworden ist. 11.3 Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von Primo Reisen wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtung gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für Primo Reisen gelten.

12. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat, Ausschlussfristen: 12.1 Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. 12.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. 12.3 Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der unten genannten Anschrift erfolgen. 12.4 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. 12.5 Die Frist aus Ziffer 12.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Verjährung/Abtretungsverbot: 13.1 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Primo Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Primo Reisen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Primo Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Primo Reisen beruhen. 13.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. 13.3 Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. 13.4 Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und Primo Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder Primo Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. 13.5. Ohne Zustimmung von Primo Reisen können Reisende gegen Primo Reisen gerichtete Ansprüche und Rechte weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Primo Reisen, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende

Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Primo Reisen verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald Primo Reisen weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss Primo Reisen den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Primo Reisen den Kunden über den Wechsel informieren. Primo Reisen muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Block List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften: 15.1 Primo Reisen wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. 15.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Primo Reisen nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. 15.3 Primo Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde Primo Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Primo Reisen eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Reiseversicherungen: In Kooperation mit der HanseMerkur Reiseversicherung hat Primo Reisen für Premium-Reisen im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages eine Reise-Rücktrittsversicherung mit Urlaubsgarantie (mit Selbstbehalt) sowie zusätzlich bei Auslandsfahrten, eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen. Diesem Gruppenversicherungsvertrag tritt jeder Kunde durch seine Reisebuchung automatisch als versicherte Person bei, sofern er nicht bereits bei der Buchung ausdrücklich erklärt, diesen Versicherungsschutz nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Mit der Buchungsbestätigung erhalten Sie den Versicherungsschein, woraus Sie die Versicherungsbedingungen und weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist die versicherte Person verpflichtet, den Schaden der HanseMerkur Reiseversicherung AG Abteilung RLK/Leistung Siegfried-Wedells-Platz 1 20354 Hamburg zu melden.

Bei allen Komfort-Reisen empfiehlt Primo Reisen den Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung und, bei Komfort-Reisen ins Ausland, einer Auslandskrankenversicherung (nähere Informationen finden Sie auf Seite 14).

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: „§ 651j:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Veranstalter:

Primo Reisen, Lührs Reisen GmbH, Molkereistraße 7, 21789 Wingst, Telefon 04778 81300, Telefax 04778 813081, info@primo-reisen.de AGB 2016, Stand Drucklegung Oktober 2016

(Bei Reiseangeboten von anderen Veranstaltern gelten deren Reisebedingungen. Diese werden auf Wunsch jederzeit, spätestens aber mit der Reisebestätigung zugesandt).

Bildredaktion: Bräutigam Ideen, Druck und Service – www.bids.de
www.fotolia.de, © evarin20 - Fotolia.com
Kartenmaterial: <http://d-maps.com/>

DAS PRIMO-TEAM
WÜNSCHT EINE
ANGENEHME REISE!



RAD-REISEN UND
RAD-TAGESFAHRTEN
FINDEN SIE IM
PRIMO-RADREISEN-KATALOG

JETZT ANFORDERN!

**PRIMO
RADREISEN
2017**